

Gesetz
über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit
über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen
(Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz - LDG.)
LGBL.Nr. 34/1964, [25/1976](#), [4/2007](#)

§ 1¹⁾

Zuständigkeit der Landesregierung

Die Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnische Schulen sowie Berufsschulen (öffentliche Pflichtschulen) hat die Landesregierung als Dienstbehörde auszuüben, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 2¹⁾

Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

Die Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie polytechnische Schulen hat hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Angelegenheiten die Bezirksverwaltungsbehörde als Dienstbehörde auszuüben:

- a) Entgegennahme des Dienstgelöbnisses,
- b) Zuweisung und Versetzung sowie vorübergehende Zuweisung innerhalb des politischen Bezirkes,
- c) Ausschreibung der schulfesten Stellen,
- d) Anordnung von amtsärztlichen Untersuchungen,
- e) Zustimmung zur Annahme von Ehrengeschenken,
- f) Gewährung eines außerordentlichenurlaubes bis zu drei Monaten,
- g) Bekanntgabe der Gesamtbeurteilung,
- h) Führung des Standesausweises,
- i) Verhängung einer Ordnungsstrafe,
- j) Entgegennahme aller an die Dienstbehörde zu erstattenden Mitteilungen und sonstiger Eingaben in Angelegenheiten, die das Dienstverhältnis berühren.

¹⁾ Fassung LGBL.Nr. 4/2007

§ 2a¹⁾

Zuständigkeit des Schulleiters

Die Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnische Schulen hat hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Angelegenheiten der Schulleiter als Dienstbehörde auszuüben:

- a) Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Ersthelfer sowie der Brandschutzbeauftragten,
- b) Durchführung der Gefahrenevaluierung einschließlich der Information und Unterweisung der Lehrer.

§ 3

Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes

(1) Die Dienstbehörde hat die Diensthoheit bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen für Verdienste hinsichtlich des Schulwesens auf Vorschlag der Schulbehörde erster Instanz des Bundes auszuüben.

(2) Die Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes im Dienstbeschreibungs- und Disziplinarverfahren richtet sich nach den §§ 4 und 5.

§ 4²⁾

Dienstbeschreibung

(1) Die Dienstbeschreibung einschließlich der Gesamtbeurteilung obliegt der Dienstbeschreibungskommission, die hinsichtlich der Lehrer für öffentliche Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie polytechnische Schulen bei der Bezirksverwaltungsbehörde und hinsichtlich der Lehrer für öffentliche Berufsschulen beim Amt der Landesregierung einzurichten ist.

(2) Der Dienstbeschreibungskommission bei der Bezirksverwaltungsbehörde haben anzugehören:

- a) der Bezirkshauptmann als Vorsitzender,
- b) der Bezirksschulinspektor,
- c) zwei von der Personalvertretung der Landeslehrer bestellte Lehrer jener Schulart, der der zu beschreibende Lehrer angehört.

(3) Der Dienstbeschreibungskommission beim Amt der Landesregierung haben anzugehören:

¹⁾ Fassung LGBL.Nr. 4/2007

²⁾ Fassung LGBL.Nr. 25/1976, 4/2007

- a) ein von der Landesregierung zu bestellender rechtskundiger Landesbediensteter als Vorsitzender,
- b) der Berufsschulinspektor, falls ein solcher jedoch nicht bestellt ist, der zuständige Landesschulinspektor,
- c) zwei von der Personalvertretung der Landeslehrer bestellte Lehrer jener Schulart, der der zu beschreibende Lehrer angehört.

(4) Über Berufungen gegen die Gesamtbeurteilung hat in zweiter und oberster Instanz die beim Amt der Landesregierung einzurichtende Dienstbeschreibungs-oberkommission zu entscheiden.

(5) Der Dienstbeschreibungs-oberkommission haben anzugehören:

- a) der Vorstand der für die Schulangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender,
- b) der zuständige Landesschulinspektor, falls dieser jedoch gemäß Abs. 3 am Verfahren der Dienstbeschreibungs-oberkommission mitgewirkt hat oder wenn ein solcher nicht bestellt ist, der für die allgemeinbildenden Pflichtschulen zuständige Landesschulinspektor,
- c) zwei von der Personalvertretung der Landeslehrer bestellte Lehrer jener Schulart, der der zu beschreibende Lehrer angehört.

(6) Die Kommissionen nach den Abs. 2, 3 und 5 sind beschlußfähig, wenn die jeweils in den lit. a und b dieser Absätze genannten Mitglieder oder deren Vertreter sowie mindestens eines der jeweils in den lit. c dieser Absätze genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluß ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kommissionsmitglieder erforderlich.

(7) Bei Verhinderung richtet sich die Vertretung der im Abs. 2 lit. a und b, Abs. 3 lit. b und Abs. 5 lit. a und b genannten Mitglieder nach ihrer Vertretung im Amte. Die anderen Mitglieder werden durch ein in gleicher Weise zu bestellendes Ersatzmitglied vertreten. Diese Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind jeweils für eine fünfjährige Funktionsperiode zu bestellen. Sie müssen definitiv angestellt und disziplinar unbescholten sein. Erlischt ihre Mitgliedschaft vorzeitig, so ist binnen vier Wochen eine Nachbestellung für den restlichen Teil der Funktionsdauer vorzunehmen.

(8) Personen, die als Mitglieder der Dienstbeschreibungs-oberkommission an der Dienstbeschreibung eines Lehrers mitgewirkt haben, dürfen bei Behandlung derselben Sache vor der Dienstbeschreibungs-oberkommission nicht teilnehmen.

§ 5¹⁾

Disziplinarverfahren

(1) Die Durchführung des Disziplinarverfahrens obliegt der Disziplinar-kommission, die hinsichtlich der Lehrer für öffentliche Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie polytechnische Schulen bei der Bezirksverwaltungsbehörde und hinsichtlich der Lehrer für öffentliche Berufsschulen beim Amt der Landesregierung einzurichten ist.

(2) Der Disziplinar-kommission bei der Bezirksverwaltungsbehörde haben anzugehören:

- a) der Bezirkshauptmann als Vorsitzender,
- b) der Bezirksschulinspektor,
- c) zwei von der Personalvertretung der Landeslehrer bestellte Lehrer jener Schulart, der der beschuldigte Lehrer angehört.

(3) Der Disziplinar-kommission beim Amt der Landesregierung haben anzugehören:

- a) ein von der Landesregierung zu bestellender rechtskundiger Landesbeamter als Vorsitzender,
- b) der Berufsschulinspektor, falls ein solcher jedoch nicht bestellt ist, der zuständige Landesschulinspektor,
- c) zwei von der Personalvertretung der Landeslehrer bestellte Lehrer jener Schulart, der der beschuldigte Lehrer angehört.

(4) Die Kommissionen nach den Abs. 2 und 3 sind beschlußfähig, wenn die jeweils in den lit. a und b dieser Absätze genannten Mitglieder oder deren Vertreter sowie mindestens eines der jeweils in den lit. c dieser Absätze genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluß ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kommissionsmitglieder erforderlich.

(5) Über Berufungen gegen die Verhängung einer Disziplinarstrafe hat in zweiter und oberster Instanz die beim Amt der Landesregierung einzurichtende Disziplinar-oberkommission zu entscheiden.

(6) Der Disziplinar-oberkommission haben anzugehören:

- a) der Landesamtsdirektor als Vorsitzender,
- b) der Vorstand der für die Schulangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung,
- c) der zuständige Landesschulinspektor, falls dieser jedoch gemäß Abs. 3 am Verfahren der Disziplinar-kommission mitgewirkt hat oder wenn ein solcher nicht

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 25/1976, 4/2007

bestellt ist, der für die allgemeinbildenden Pflichtschulen zuständige Landes-
schulinspektor,

d) drei von der Personalvertretung der Landeslehrer bestellte Lehrer jener
Schulart, der der beschuldigte Lehrer angehört.

(7) Die Disziplinaroberkommission ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder nach
Abs. 6 lit. a bis c oder deren Vertreter sowie mindestens ein Mitglied (Ersatz-
mitglied) nach Abs. 6 lit. d anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluß ist die ein-
fache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kommissionsmitglieder erforderlich.

(8) Bei Verhinderung richtet sich die Vertretung der im Abs. 2 lit. a und b,
Abs. 3 lit. b und Abs. 6 lit. a bis c genannten Mitglieder nach ihrer Vertretung im
Amte. Die anderen Mitglieder werden durch ein in gleicher Weise zu bestellendes
Ersatzmitglied vertreten. Diese Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind jeweils für eine
fünfjährige Funktionsperiode zu bestellen. Sie müssen definitiv angestellt und
disziplinar unbescholten sein. Erlischt ihre Mitgliedschaft vorzeitig, so ist binnen
vier Wochen eine Nachbestellung für den restlichen Teil der Funktionsdauer
vorzunehmen.

(9) Personen, die als Mitglieder der Disziplinarkommission an einem Diszipli-
narverfahren gegen einen Lehrer mitgewirkt haben, dürfen bei Behandlung dersel-
ben Sache vor der Disziplinaroberkommission nicht teilnehmen.

§ 6¹⁾

Disziplinaranwälte, Verteidiger, Untersuchungsführer

(1) Die Landesregierung hat für jede Disziplinarkommission auf die Dauer der
Funktionsperiode dieser Kommission einen rechtskundigen Landesbediensteten
zum Disziplinaranwalt zu bestellen.

(2) Auf Ansuchen des beschuldigten Lehrers hat ihm die Landesregierung
einen Landesbediensteten zum Verteidiger zu bestellen.

(3) Ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beschlossen, so hat die Lan-
desregierung einen rechtskundigen Landesbediensteten zum Untersuchungsführer
zu bestellen.

(4) Disziplinaranwälte und Untersuchungsführer müssen disziplinar unbeschol-
ten sein.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 25/1976, 4/2007

§ 7¹⁾

Entschädigung der Lehrervertreter

(1) Den Kommissionsmitgliedern nach § 4 Abs. 2 lit. c, Abs. 3 lit. c und Abs. 5
lit. c sowie nach § 5 Abs. 2 lit. c, Abs. 3 lit. c und Abs. 6 lit. d gebührt der Ersatz
der notwendigen Fahrtauslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis.

(2) Die Landesregierung hat die Höhe der Entschädigung durch Verordnung
festzusetzen.

§ 8

Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1964 in Kraft.

(2) Die nach den §§ 4 und 5 einzurichtenden Kommissionen sind innert eines
Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden. Bis zu ihrer Bildung haben die
nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Kommissionen
ihre Tätigkeit weiter auszuüben.

(3) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes treten die Bestimmungen des
Gesetzes über die Ausübung der dem Lande Vorarlberg zustehenden Diensthoheit
über Lehrer, LGBl.Nr. 13/1949, soweit sie sich auf die Lehrer für öffentliche
Pflichtschulen beziehen, außer Kraft.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 25/1976